

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 20/08 B

L 1 R 159/06 (LSG Hamburg)
S 10 RJ 494/04 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 5. September 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Hamburg vom 13. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für die Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.9.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe zwar die allgemeine Wartezeit erfüllt, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog Drei-Fünftel-Belegung) erfülle er jedoch nur für einen bis spätestens zum 31.5.1998 eingetretenen Leistungsfall. Als einziger Anknüpfungspunkt für den Eintritt eines Leistungsfalls komme nur der Vorfall vom 5.5.1998 während der Strafhaft des Klägers in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal in Betracht, doch ergebe sich weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus den vorliegenden Unterlagen der Eintritt eines Leistungsfall zu diesem Zeitpunkt. Es lasse sich nicht feststellen, dass der Kläger damals nicht über ein Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden verfügt habe. Berufsschutz genieße der Kläger nicht, weil er in Deutschland zuletzt in Aushilfstätigkeiten beschäftigt gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 7.1.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Gleichzeitig beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 3 Zugleich erhebt er Beschwerde gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des LSG vom 13.2.2007. Von diesem Beschluss sei er mit dem angefochtenen Urteil in Kenntnis gesetzt worden.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.

- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 8 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel in Kassler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI*). Dies gilt auch im Hinblick auf die im vorliegenden Fall streitigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die nach den Feststellungen des LSG letztmals im Mai 1998 erfüllt waren.
- 9 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 10 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel zu erkennen, auf den eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich gestützt werden könnte. Soweit der Kläger geltend machen möchte, das LSG habe nicht in seiner Abwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden dürfen und - zur Wahrung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs - sein persönliches Erscheinen im Termin anordnen müssen, könnte mit diesem Vorbringen das Vorliegen eines Verfahrensfehlers nicht begründet werden.
- 11 Das Berufungsgericht durfte trotz Abwesenheit des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 5.9.2007 den Rechtsstreit entscheiden.
- 12 Zwar haben die Beteiligten ein Recht darauf, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen und mit ihren Ausführungen gehört zu werden. Die mündliche Verhandlung dient dem Gedankenaustausch sowie dem Gespräch zwischen Gericht und den Beteiligten zwecks erschöpfender



Erörterung des Streitstoffs und ist daher ein wesentliches Mittel, dem in Art 103 Abs 1 Grundgesetz verankerten Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu genügen. Das Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung hat auch ein der Strafvollstreckung unterliegender Prozessbeteiligter. Denn der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch den Strafvollzug nicht ausgeschlossen. Dem trägt § 36 Strafvollzugsgesetz Rechnung, der das Verfahren für die Teilnahme des in Deutschland einsitzenden Strafgefangenen an einem Gerichtstermin regelt (*vgl zu allem BSG, Urteil vom 21.6.1983 - 4 RJ 3/83 - Juris RdNr 9 f mwN*). Es kann vorliegend offen bleiben, inwieweit eine Strafhaft im Ausland der Verwirklichung dieser Grundsätze entgegensteht und wie ggf zu verfahren ist, wenn ein Beteiligter auf nicht absehbare Zeit an der Einreise nach Deutschland gehindert ist.

- 13 Denn das Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bedeutet nicht, dass das Gericht im Falle des Nichterscheinens eines Beteiligten keinesfalls entscheiden darf. Eine Entscheidung ist vielmehr auch bei Abwesenheit eines Beteiligten ohne Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich, wenn dieser in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 110 RdNr 11; BVerwG NVwZ-RR 1995, 549*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminverlegung oder Vertagung vorliegen (*vgl Leitherer aaO § 111 RdNr 6d*) und diese beantragt wird bzw ein unvertretener Beteiligter wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (*vgl BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11*).
- 14 Nach Vorgabe dieser Kriterien konnte das LSG im Termin vom 5.9.2007 entscheiden. Der Kläger ist ausweislich der Terminsmitteilung darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Der Kläger hatte in Kenntnis des Termins nicht zu erkennen gegeben, dass er eine Verlegung des Termins wünsche, um an einem späteren Termin teilnehmen zu können.
- 15 Dass der Kläger zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht persönlich geladen worden ist, begründet keinen Verfahrensfehler, denn die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten steht im Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts (§ 111 Abs 1 iVm § 155 Abs 1 SGG; s hierzu Leitherer aaO, § 111 RdNr 12b, 4). Es kann vorliegend dahinstehen, ob und inwieweit dem Beschwerdegericht eine Überprüfung dieser Ermessensentscheidung zusteht, es liegen hier jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das persönliche Erscheinen des Klägers zwingend geboten gewesen wäre und von dem eingeräumten Ermessen durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichts fehlerhaft Gebrauch gemacht worden ist. Angesichts der aus Sicht des LSG geklärten Sach- und Rechtslage bestand kein weiterer Klärungsbedarf durch ein persönliches Rechtsgespräch mit dem Kläger.



- 16 Das persönliche Erscheinen des Klägers war auch nicht geboten, damit sich das Berufungsgericht einen persönlichen Eindruck von dessen derzeitigem Gesundheitszustand hätte machen können. Der aktuelle Gesundheitszustand ist für die Entscheidung über den Rentenanspruch nicht entscheidungserheblich, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zuletzt im Mai 1998 erfüllt waren, sodass es allein auf das Leistungsvermögen des Klägers zu diesem Zeitpunkt ankommt. Es kann auch dahinstehen, ob in dem vorinstanzlichen Verlangen des Klägers auf neuerliche ärztliche Untersuchungen ein Beweisantrag iS des Verfahrensrechts zu sehen ist. Das LSG war jedenfalls nicht gehalten, derartige Ermittlungen anzustellen. Es ist nicht ersichtlich, wie aktuelle Untersuchungsergebnisse zur Klärung des Leistungsvermögens im Jahre 1998 beitragen könnten.
- 17 Soweit der Kläger mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde die Richtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, so kann auf ein solches Vorbringen eine Beschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 18 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG; ab 1.7.2007: § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 19 Die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 13.2.2007 ist bereits nicht statthaft und daher unzulässig, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann.
- 20 Die unzulässigen Beschwerden sind gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

